

*Lehr*

# **Die Kindertageseinrichtung im Deutschen Roten Kreuz - Rahmenrichtlinien -**

## Vorwort

1. Vorbemerkung
2. Auftrag und Grundsätze des Roten Kreuzes
  - 2.1 Auftrag
  - 2.2 Grundsätze
3. Die Zielgruppe
4. Der pädagogische Auftrag der Kindertageseinrichtung
  - 4.1 Pädagogische Ziele
  - 4.2 Der situationsorientierte Ansatz
  - 4.3 Die Bedeutung des freien Spiels
  - 4.4 Gesundheitserziehung und Umweltverantwortung
  - 4.5 Zusammenarbeit mit Eltern
  - 4.6 Öffnung zum Gemeinwesen und Öffentlichkeitsarbeit
5. Träger und Einrichtung
  - 5.1 Aufgaben der Landes- und Bundesebene
  - 5.2 Aufgaben des örtlichen Trägers
  - 5.3 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung
  - 5.4 Leitungskräfte
  - 5.5 Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
6. Fortbildung

## 6. Fortbildung

Die Mitarbeiter/innen der DRK-Kindertageseinrichtungen haben sowohl das Recht als auch die Pflicht, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die Fortbildungsmaßnahmen der DRK-Landesverbände sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die des DRK-Generalsekretariates. Neben Fortbildungsmaßnahmen im engeren Fachbereich bietet das Generalsekretariat auch solche an, die Themen aus dem Jugendhilfebereich generell behandeln.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sollen durch organisierte Fortbildung - aber auch durch persönliches Studium einschlägiger Literatur und durch Beschäftigung mit dem breiten Medienangebot - ihre Fachkenntnisse erweitern mit ihrem Wissensstand aktualisieren, ihren Fachbereich im sinnvollen Zusammenhang mit Nachbarbereichen verstehen und sich mit dringenden Fragen unserer Zeit auseinandersetzen. Sie sollen darüber hinaus ihre personale und soziale Kompetenz festigen und erweitern.

### Herausgeber:

Deutsches Rotes Kreuz - Generalsekretariat - Referat 22

Friedrich-Ebert-Allee 71 - W 5300 Bonn 1

10.000 /1.92

Art.-Nr 882150

- die Sorge für eine partnerschaftliche, kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern
- die feste Einbeziehung der Einrichtung in den Ort/Stadtteil
- eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit

### 5.5 Die pädagogischen Mitarbeiter/innen

Innerhalb der Gesamtkonzeption der Einrichtung erarbeiten die Erzieher/innen im Team ihre Teilkonzeption als Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit.

Da Zusammenarbeit mit den Eltern (auch zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen) zum unverzichtbaren Bestandteil der Arbeit einer Kindertageseinrichtung gehört, müssen Erzieher/innen in der Lage sein, den Eltern angemessen zu begegnen, ihren Erziehungswillen zu erkennen, ihn in der pädagogischen Praxis zu berücksichtigen und Eltern in das Gesamtgeschehen einzubinden.

Für alle Mitarbeiter/innen sind Dienstbesprechungen der Einrichtung verpflichtend.

Hospitationen unter Kollegen/innen zum Erlernen besonderer Fertigkeiten bzw. zur Lösung pädagogischer Probleme sollen angestrebt werden.

Neben der unmittelbaren Arbeit in der Kindergruppe gehören Planungs-, Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Elternabende, -besprechungen, Kinderfeste, Dienstbesprechungen, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw. zum Aufgabenbereich der sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen. Sie sind Bestandteil der Arbeitszeit.

### Vorwort

"Sie (die halboffenen Kleinkindereinrichtungen) dienen der Aufnahme von Kleinkindern, deren gute Versorgung während des Tages oder während bestimmter Stunden am Tage in der Familie nicht möglich ist. Ihre Aufgabe ist es, die Kinder nicht nur zu bewahren, sondern ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern".

Mit diesen Worten beginnen die Richtlinien des Deutschen Roten Kreuzes für halboffene Kleinkindereinrichtungen, die eine Fachkonferenz im Mai 1929 in Berlin verabschiedete. Diese Sätze könnten - sprachlich vielleicht ein wenig modernisiert - auch heute von jedem, der mit der Arbeit in Kindertageseinrichtungen vertraut ist, ohne Einschränkung unterschrieben werden.

Das damals noch sehr junge Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und verschiedene einzelstaatliche Regelungen bildeten die rechtlichen Grundlagen für eine moderne Jugendwohlfahrtspflege. Für das DRK galt es nun, dafür zu sorgen, daß seine zahlreichen Einrichtungen für Kinder "neuzeitlichen pädagogischen, hygienischen und sozialen Anforderungen genügen."

Das war gewiß keine leichte Aufgabe, da das DRK damals sehr stark im Bereich von Kindergärten und Horten engagiert war und seine Vereine darüber hinaus zahlreiche Einrichtungen unter Bezeichnungen wie Kleinkinderschule, Kinderbewahranstalt, Halte-(Zieh-)kinder-Beaufsichtigung und Warteschule führten, die z.T. schon Kindergartencharakter hatten, z.T. aber erst nach den Anforderungen des neuen Gesetzes umgestaltet werden mußten.

Das DRK - in den zwanziger Jahren - ein beachtlich großer Träger von Einrichtungen für Kinder, mußte im Jahre 1937 aufgrund eines entsprechenden Reichsgesetzes seine Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtsarbeit aufgeben.

Nach dem Kriege hat es sich nicht mehr in demselben Maße der Arbeit in Kindertageseinrichtungen gewidmet und gehört heute zu den "kleinen" Trägern, womit eine Aussage über die Zahl, nicht etwa über die Qualität der Arbeit und das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemacht ist.

Seit seiner Neugründung nach dem Zweiten Weltkrieg werden in der Satzung Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit als Aufgaben genannt, und das bedeutet, daß familienergänzende Förderung von Kindern in Krippen, Kindergärten, Horten und einer Reihe von Mischformen zum Auftrag des DRK als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege gehört.

Die wachsende Verantwortung der Institution "Kindertageseinrichtung" gegenüber dem Kinde verlangt neben einem hohen Maß an erzieherischer Qualität bei entsprechender personeller und materieller Ausstattung einen engen Kontakt mit dem Elternhaus, das durch die Wahl des Trägers die Grundrichtung der Erziehung bestimmt.

Für das DRK heißt das, die Idee und das Wirken seines Gründers über die erzieherische Arbeit an das Kind zu vermitteln, die Grundsätze des DRK in einer kindgemäßen Form den Kindern nahe zu bringen.

Deshalb hat das Präsidium des DRK in seiner Sitzung am 14. November 1986 diese Rahmenrichtlinien für die sozialpädagogische Arbeit in seinen Tageseinrichtungen für Kinder verabschiedet. Ihnen liegen die seit vielen Jahren bewährten "Richtlinien für DRK-Kindergärten in Niedersachsen" des dortigen Landesverbandes, die Rahmenkonzeption "Tageseinrichtungen für Kinder im Deutschen Roten Kreuz" des Landesverbandes Nordrhein sowie weitere konzeptionelle Ansätze aus den Mitgliedsverbänden Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe zugrunde.

Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten brachte eine deutliche Belebung der Diskussion um die Kindertrageseinrichtungen, haben sich doch die östlichen und westlichen Bundesländer auf diesem Gebiet sehr unterschiedlich entwickelt.

Diese veränderte Situation und nicht zuletzt auch das Inkrafttreten des neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das den Tageseinrichtungen für Kinder erstmals einen eigenen Abschnitt widmet, machten nun eine überarbeitete Neuaufgabe der Rahmenrichtlinien erforderlich.

Sie sollen den Mitgliedsverbänden und Einrichtungen als Orientierungshilfe für eigene Konzeptionen im Zusammenhang mit den regionalen Gesetzen und Bestimmungen zur Ideellen, sozialpädagogischen und organisatorischen Gestaltung der

Daher sind erforderlich

- regelmäßiger, gegenseitiger Informationsaustausch

- der/die Leiter/in bzw. sein/ihre Stellvertreter/in nimmt mit beratender Stimme an den entsprechenden DRK-Gremien teil

- der/die Leiter/in soll an den gemeinsamen Sitzungen der sozialen Dienste und Einrichtungen des Trägers teilnehmen, um ggfs. in der Elternarbeit beratend und vermittelnd tätig werden zu können

- die Mitarbeiter/innen müssen so beteiligt werden, daß sie über alle grundsätzlichen Entwicklungen im Kreisverband ausreichend informiert sind, sich in ihren Kreisverband integriert fühlen und in der Lage sind, ihn ausreichend zu repräsentieren.

#### 5.4 Die Leitungskräfte

Die Leitungskräfte in DRK-Einrichtungen sind Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit Ausbildungsschwerpunkt "Elementar-erziehung" oder mehrjähriger Berufspraxis in der Arbeit mit Kindern oder Erzieherinnen und Erzieher mit mehrjähriger Berufspraxis.

Die Leitungskraft hat die fachliche Führung der Einrichtung auf der Grundlage der für die Tageseinrichtung geltenden Konzeption und ist dem Träger gegenüber für die ordnungsgemäße Führung und Verwaltung verantwortlich.

Ihr obliegen insbesondere

- eine fachlich qualifizierte und menschlich an den Grundsätzen des Roten Kreuzes orientierte Mitarbeiter-/Innenführung

- die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller administrativen Aufgaben

- regelmäßige Kontakte mit dem Träger

- personelle Mindestbesetzung pro Gruppe, möglichst zwei Kräfte, davon mindestens eine sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft; Vor- und Zwischenpraktikantinnen und -praktikanten werden nur zusätzlich eingesetzt
- höchstens 25 Kinder pro Gruppe
- möglichst gleichzeitige Anwesenheit von zwei Mitarbeiterinnen bzw. zwei Mitarbeitern in jeder Gruppe der Einrichtung, von denen eine bzw. einer mindestens Erzieherin bzw. Erzieher sein muß
- angemessene Personalrelation bei ganztätig durchgehender Öffnung bzw. bei verlängerten Öffnungszeiten
- pädagogisch angemessene Sach- und Raumausstattung
- überschaubare Größe der Einrichtung
- Wohnungsnahe
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten
- Regelung der Gebühren (Elternbeiträge) nach Landesrecht
- Beachtung der Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes
- Sicherstellen von Verfügungszeiten für Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit; Dienstbesprechung; Praktikanten/-innenanleitung; Fort- und Weiterbildung; Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Träger in der regulären Arbeitszeit.

### 5.3 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Für den qualifizierten Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit unumgänglich.

Tageseinrichtungen für Kinder im Deutschen Roten Kreuz dienen, darüber hinaus aber auch die Einheitlichkeit des Verbandes und seiner tragenden Idee betonen.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit viel Mühe und Sachkenntnis an dem Zustandekommen dieser Rahmenrichtlinien beteiligt waren und wünsche der Konzeption eine weite Verbreitung in unserem Verband.

Bonn, im Dezember 1991

*Soscha Gräfin zu Eulenburg*

(Soscha Gräfin zu Eulenburg)

## 1. Vorbemerkung

Tageseinrichtungen für Kinder haben einen seit 200 Jahren geschichtlich gewachsenen und später gesetzlich verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag. Der derzeitige gesellschaftliche Wandel und die damit einhergehenden Veränderungen der Familienstrukturen machen eine umfassende familienergänzende Bildungsförderung, Erziehung und Betreuung von Kindern in erhöhtem Maße erforderlich.

Wenngleich die Rotkreuzidee von Menschlichkeit und unterschiedlicher Nächstenliebe auf einem Schlachtfeld geboren wurde, so ist schon 1869 auf der internationalen Konferenz des Roten Kreuzes zu Berlin von deutscher Seite die Ausdehnung der Aufgaben des Roten Kreuzes auf ein Tätigwerden im Frieden gefordert worden. Seither hat sich eine eigenständige Wohlfahrts- und Jugendpflege im Roten Kreuz in Deutschland entwickelt.

## 2. Auftrag und Grundsätze des Roten Kreuzes

### 2.1 Auftrag

In seiner Satzung vom 19.6.1970 hat sich das Deutsche Rote Kreuz zu Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit verpflichtet. Dazu gehört auch die Förderung der Kinder in Krippen, Kindergärten, Horten und Mischformen, die sich nicht eindeutig einem der drei Bereiche zuordnen lassen.

Der Betrieb solcher Tageseinrichtungen ist also fester Aufgabenbestandteil des DRK und wird in der Regel von seinen Mitgliedsverbänden auf der Orts- und Kreisebene wahrgenommen.

Den gesetzlichen Rahmen bilden neben dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Kindertageseinrichtungsgesetze bzw. Richtlinien und Verordnungen der Länder. Mit der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder erfüllt das DRK nicht nur einen satzungsgemäßen Auftrag, sondern es will durch sein Tun im Geiste seines Begründers, Henry Dunant, wirken. Deshalb müssen die Rotkreuz-Grundsätze im

## 5. Träger und Einrichtung

### 5.1 Aufgaben der Landes- und Bundesebene

Die DRK-Landesverbände nehmen - im Einvernehmen mit den Trägern - die Fachberatung wahr.

Die Fachaufsicht ist landesunterschiedlich geregelt. Die Landesverbände halten über den Träger mit den Einrichtungen enge Verbindung und bieten ihnen Fortbildungsveranstaltungen an. Zudem vertreten sie die Interessen der Träger und der Mitarbeiter/innen in den entsprechenden Gremien auf Landesebene und gegenüber dem DRK-Generalsekretariat.

Das DRK-Generalsekretariat arbeitet mit Vertreter/-innen der Mitgliedsverbände zur Aktivierung und Unterstützung der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder zusammen und nimmt deren Interessen auf Bundesebene wahr. Es beteiligt sich an in der Fachöffentlichkeit geführten Diskussionen, beobachtet Entwicklungen und vermittelt Informationen und Erkenntnisse an die Mitgliedsverbände. Es stellt Arbeitshilfen und eine bedarfsorientierte übergreifende Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenfortbildung bereit.

### 5.2 Aufgaben des örtlichen Trägers

Träger der Tageseinrichtungen für Kinder ist in der Regel der DRK-Kreisverband. Er ist für die Durchführung der inhaltlich pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung des Elternwillens und im Rahmen geltender Gesetze verantwortlich. Damit sein Angebot sozial und pädagogisch familienergänzend wirksam wird, orientiert er sich bei der Planung solcher Einrichtungen an den lokalen Bedürfnissen. Daher ist eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen, insbesondere auch den Jugendämtern, im Vorfeld solcher Vorhaben Voraussetzung.

Der Träger sorgt für die Einhaltung quantitativer und qualitativer Mindeststandards (in Übereinstimmung mit geltendem Länderrecht) wie

Um ein Auseinanderklaffen der Erziehung in Elternhaus und Kindertageseinrichtung zu vermeiden, sollen die Eltern die Konzeption der DRK-Einrichtung kennenlernen und mit den Grundwerten der Rotkreuz-Erziehung übereinstimmen, bevor sie ihr Kind anmelden.

Die Zusammenarbeit erfährt durch institutionalisierte Formen der Mitwirkung (Elternbeirat usw.) wesentliche Unterstützung.

Bei dieser Zusammenarbeit gehen DRK-Tageseinrichtungen von gesetzlichen Vorgaben aus:

Artikel 6 unseres Grundgesetzes bezeichnet die Pflege und Erziehung der Kinder als das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Im Einklang mit dieser Vorschrift bestimmt § 1 KJHG, daß die Jugendhilfee Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Verwirklichung dieses Rechts beraten und unterstützen soll.

#### 4.6 Öffnung zum Gemeinwesen und Öffentlichkeitsarbeit

Die Tageseinrichtungen für Kinder in DRK-Trägerschaft sollen als ein Begegnungszentrum für Kinder, deren Familien, Erzieherinnen und Erzieher, andere Institutionen und die Bevölkerung des Stadtteiles bzw. Ortes verstanden werden.

Die Lernerfahrungen der Kinder sollen in Wechselbeziehung zu Familie, Wohnumfeld und Kindertageseinrichtung stehen.

Zur Festigung der sozialen Kontakte ist es daher für das Kind wichtig, daß es eine Einrichtung in Wohnnähe besucht. Die Kindertageseinrichtung betreibt im Einvernehmen mit dem Träger Öffentlichkeitsarbeit, um Einblick in ihre Arbeit, Aufgaben und Ziele zu geben.

Die Kindertageseinrichtung bemüht sich um eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Grundschule, um den Kindern den Übergang zum Primarbereich zu erleichtern.

Sie soll allgemeine Voraussetzungen für schulisches Lernen schaffen, nicht aber fachliche Lerninhalte der Schule in systematischer Form vorwegnehmen.

Berufsalltag durch Vorbild, Handeln und Anleiten Richtschnur für die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen sein.

#### 2.2 Grundsätze

Gemäß dem Grundsatz der Menschlichkeit ist das Rote Kreuz bemüht, menschliches Leiden unter allen Umständen zu verhüten oder zu lindern. Es ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, sowie die Menschenwürde eines jeden zu achten. Dabei will es Menschen, die sich ihm anvertrauen, in ihren Fähigkeiten stärken und ihre Eigenkräfte fördern, damit sie selbstverantwortlich handeln können.

In seiner Arbeit fördert das Rote Kreuz Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Das Rote Kreuz hat sich die Aufgabe gestellt, Menschen unparteilich und ohne Ansehen der Person zu helfen. Diese absolute Toleranz gegenüber vielfältigen Unterschieden, die sich aufgrund von Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, sozialer Stellung, politischer Überzeugung oder den besonderen körperlichen und geistigen Bedingungen ergeben, prägt das pädagogische Konzept jeder Kindertageseinrichtung. Das friedfertige Zusammenleben unterschiedlichster Menschen ist ein besonderes Ziel der Arbeit in DRK-Einrichtungen für Kinder und Friedenserziehung somit ihr integraler Bestandteil.

Die Begegnung so unterschiedlicher Völker oder Volksgruppen in der Bundesrepublik Deutschland darf nicht zur voreiligen Assimilation an unsere Verhältnisse verleiten, sondern muß dazu führen, kulturelle Eigenheiten erst einmal kennenzulernen, sich auf die eigenen kulturellen Werte zu besinnen und partnerschaftlich in gegenseitiger Achtung miteinander umzugehen.

Integrationshilfen haben die jeweiligen nationalen Eigenheiten zu respektieren. Ihr Grund, ihre Zielrichtung, ihre Intensität werden durch den ausländischen Mitbürger bestimmt.

Es muß nicht betont werden, daß diese Grundhaltung auch gegenüber unterschiedlichen Gruppierungen in der eigenen Bevölkerung gilt.

In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, daß die besonderen Schutzbestimmungen im II. Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen das Recht des Kindes auf Erziehung, auch der religiösen und sittlichen, gemäß den Wünschen der Eltern und Sorgeberechtigten sichern.

Um sich das allgemeine Vertrauen zu erhalten, verhält sich das Rote Kreuz neutral, d.h., es beteiligt sich nicht an Feindseligkeiten wie auch an politischen, rassischen, religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzungen. Nur auf dieser Grundlage kann das Rote Kreuz weltumspannend tätig werden. Daher gilt das Engagement immer und ausschließlich dem in Not geratenen Menschen. Diese Haltung, die auf wertende Stellungnahme verzichtet, unterscheidet sich grundsätzlich von der anderer Organisationen.

Das Rote Kreuz ist unabhängig. Das bedeutet für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen: Sie müssen sich im Rahmen der Gesetze und Richtlinien des jeweiligen Landes das Maß an Eigenständigkeit bewahren, das ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundwerten ihres Verbandes Erziehungs- und Bildungsarbeit zu leisten. Das Rote Kreuz ist eine Einrichtung der freiwilligen und uneigennütigen Hilfe. Freiwilligkeit und Uneigennützigkeit sind zwei wichtige Bestimmungsgründe unserer Arbeit.

Diese Grundhaltung aber ist konstitutiver Bestandteil einer freiheitlichen demokratischen Gesellschaft. Dies zu vermitteln und als Wert zu erhalten, muß auch Anliegen des Deutschen Roten Kreuzes sein.

Das Rote Kreuz ist eine weltumfassende Institution, in der alle Gesellschaften gleiche Rechte haben und verpflichtet sind, einander zu helfen. Dies bedeutet, daß die Kindertageseinrichtungen durch ihre Konzeption ideal und aktiv in diese Universalität eingebunden sind. Sie müssen den Kindern in geeigneter Form Lebensbedingungen anderer Menschen vor Augen führen und sie zu Offenheit und Hilfsbereitschaft motivieren. Dies gilt gegenüber der unmittelbaren Umgebung genauso wie gegenüber Menschen jenseits unserer nationalen Grenzen.

Das freie Spiel ist für die Entwicklung des kindlichen Lernens von mindestens gleichgroßer Bedeutung wie gezielte Beschäftigung und Angebote.

Greifen pädagogische Fachkräfte direkt und mit bestimmten Absichten in das Spielgeschehen ein oder Spielideen der Kinder auf, so wird aus dem freien ein angeleitetes Spiel. Mit dieser Form können die Erzieherinnen und Erzieher das Lernen der Kinder auf ein bestimmtes Projekt hin unterstützen. Dazu gehört die gesamte Palette sozialpädagogischer Angebote nach Inhalt und Methode.

#### 4.4 Gesundheitserziehung und Umweltverantwortung

Gesundheitserziehung hat im DRK eine lange Tradition. Gesundheit soll dabei verstanden werden als ein Zustand allgemeinen Wohlbefindens von Körper, Geist und Seele, der Lebensfreude, eines positiven Sozialverhaltens und des Vertrauens auf eine lebenswerte Zukunft.

Gesundheitserziehung ist integraler Bestandteil der Erziehung in Kindertageseinrichtungen. Sie muß sich in die jeweilige pädagogische Konzeption einfügen und setzt sich aus vielfältigen Faktoren zusammen.

Erzieher/-innen und Eltern sollen in der Kindertageseinrichtung durch die Gestaltung des pädagogischen Alltags und der gesamten Einrichtung einschließlich Außengelände die Voraussetzungen schaffen, daß Kinder Natur und Umwelt als wichtigen Bestandteil ihrer Lebensqualität erfahren können.

#### 4.5 Zusammenarbeit mit Eltern

Da die Wirksamkeit der institutionellen Erziehung wesentlich davon abhängt, ob sie von den Eltern mitgetragen wird, besteht seitens der DRK-Einrichtung ein Interesse daran, einen engen Kontakt zu den Eltern anzustreben und ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Elternabende, -besuche in der Tageseinrichtung, -gespräche, -briefe und Hausbesuche sind Formen der Zusammenarbeit mit Eltern.

Alltagspraxis und ist lebensnahes Lernen in und aus alltäglichen Situationen. Aus diesem Konzept erwächst eine Gesamtkonzeption für die Tageseinrichtung, die wiederum in Einzelpläne mündet.

Es ist also eine konkrete Planung erforderlich, die jedoch nicht als starres Prinzip mißverstanden werden will, sondern Handlungsräume eröffnet.

Von seinem Anspruch her bedeutet der situationsorientierte Ansatz ein ganzheitliches Lernen in Zusammenhängen, bei dem alle Dimensionen des Wahrnehmens und Erlebens (kognitiv, sinnlich, körperlich, psychisch-emotional, individuell und sozial) und des Ausdrucks (sprachlich, motorisch, musisch, kreativ) einbezogen sind, bei dem Kinder freiwillig und selbst- oder auch fremdmotiviert ohne Leistungsdruck und -kontrolle sich initiiierend und mitgestaltend einbringen können.

#### 4.3 Die Bedeutung des freien Spiels

Spielen ist für das Kind dieser Entwicklungsstufe die ihm gemäße Form, sich mit seiner Umgebung auseinanderzusetzen und sie zu begreifen.

Im Spiel erwirbt das Kind Kenntnisse über Zusammenhänge in seiner Umwelt. Es entwickelt soziale Fähigkeiten und Phantasie, übt die Beherrschung seines Körpers und bildet Haltungen aus wie Neugier, Lernfreude und Offenheit. Das Kind drückt im Spielen seine Gefühle aus, verarbeitet Eindrücke und belastende Erlebnisse.

Die Erzieher/-innen in den Einrichtungen müssen den Kindern das ungestörte, freie Spiel ermöglichen, wozu geeignete Räume, vielfältiges, gestaltbares Material und genügend Zeit bereitzustellen sind.

Den pädagogischen Fachkräften bietet gerade das freie Spiel die Gelegenheit zu intensiven Einzelbeobachtungen, um so jedes Kind als Einzelpersonlichkeit kennenzulernen und damit individuell fördern zu können.

Darüber hinaus begegnet der/die Erzieher/-in den Kindern auf partnerschaftlicher Ebene. Sie/Er ist Ansprechpartner/in, wenn Kinder mit Situationen nicht fertig werden und gleichzeitig Spielpartner/in.

### 3. Die Zielgruppe

Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unterschiedslos offen,

- die Krippen für Kinder im Alter zwischen zwei Monaten und drei Jahren
- die Kindergärten für Kinder im Alter zwischen drei bis sechs Jahren
- die Horte für Kinder im Alter von sechs bis 14 Jahren
- die Familiengruppe für Kinder im Alter zwischen vier Monaten und sechs Jahren
- die Familiengruppe für Kinder im Alter zwischen drei und 14 Jahren.

Von besonderer Bedeutung für die Kindergruppe ist die Art ihrer Zusammensetzung. Insbesondere für soziale Lernprozesse hat sich die altersgemischte Gruppe bewährt. Sie hat sich für frühkindliche Sozialisationsprozesse als positiv erwiesen, da sie die Möglichkeiten für soziale Erfahrungen wesentlich erweitert und ebenso günstige Voraussetzungen für den Aufbau des kindlichen Selbstwertgefühls bietet.

Behinderte Kinder können grundsätzlich in DRK-Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn die fachpersonellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind oder geschaffen werden können und eine optimale Förderung aller Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Art und Grad der Behinderung, Gruppengrößen sowie das Zahlenverhältnis von nichtbehinderten zu behinderten Kindern und der mehrheitliche Elternwille sind darüber hinaus wichtige Faktoren, die bei der Entscheidung über die Aufnahme behinderter Kinder in die Tageseinrichtung sorgfältig berücksichtigt werden müssen.

#### 4. Der pädagogische Auftrag der Kindertageseinrichtung

Sozialpädagogische Erkenntnisse, die den oben formulierten Grundsätzen verpflichtet sind, bestimmen Zielsetzung und Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit in DRK-Kindertageseinrichtungen.

Angesichts wechselvoller, teilweise gegensätzlicher Perioden in der Kindertagespädagogik, muß eine ausgewogene und verlässliche Kontinuität angestrebt werden. Neue pädagogische Strömungen dürfen dabei nicht außer acht gelassen, müssen aber kritisch beobachtet und auf ihre Langzeitwirkung hin befragt werden, bevor sie in die DRK-Arbeit mit Kindern einfließen.

##### 4.1 Pädagogische Ziele

Tageseinrichtungen für Kinder haben einen familienergänzenden eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie bieten einen erweiterten Erfahrungsraum für Kinder, der ihnen Möglichkeiten zur Entdeckung neuer Spiel- und Lernräume bereitstellt und ihnen langfristige Kontakte zu anderen Kindern ermöglicht. Sie fördern die ganzheitliche Entwicklung des Kindes im Hinblick auf die Ausformung seiner Sachkompetenz, seiner personalen und sozialen Kompetenz in ihrer Wechselwirkung.

Sachkompetenz zielt auf das Verhalten des Kindes zu seiner gegenständlichen und natürlichen Umwelt unter dem Aspekt der Handlungsfähigkeit und beinhaltet die Bereitschaft und Fähigkeit des Kindes, sich realitäts- und sachangemessen zu verhalten.

Personale (Ich-) und soziale Kompetenz bedeuten das Verhältnis des Kindes zu sich selbst und zu seiner sozialen Umwelt unter dem Aspekt der eigenen Handlungsfähigkeit. Sie bezeichnen die Bereitschaft und Fähigkeit des Kindes, seine eigenen und die Bedürfnisse, Wünsche, Interessen und Erwartungen anderer wahrzunehmen und neben eigener Befriedigung im Verhalten zu anderen angemessen zu berücksichtigen.

Die Entwicklung dieser Kompetenzen soll dem Kind die Möglichkeit geben, seine dingliche und soziale Umwelt kennenzulernen, Zusammenhänge zu durchschauen und zu begreifen. Es soll lernen, entsprechende Kenntnisse anzuwenden, um sich zunehmend in seinem Leben zurechtzufinden und es selbstverantwortlich zu gestalten.

Die Tageseinrichtungen sollen die Voraussetzungen dafür schaffen, daß das Kind schrittweise im Zusammenwirken mit der sozialen Umwelt eine differenziertere und erweiterte Bereitschaft zur Kommunikation entwickelt. Sie sollen deshalb dem Kind die Möglichkeit bieten, vielfältige Kontakte anzuknüpfen, dabei unterschiedliche Verhaltensweisen, Situationen und Probleme zu erleben, seine eigene Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren und den anderen Menschen zu akzeptieren.

Tageseinrichtungen sollen das Selbstvertrauen des Kindes stärken, Eigeninitiative und Lernfreude fördern, seine Freude am Entdecken und Experimentieren wecken und unterstützen. Gemeinsam mit den Eltern sollen sie die Voraussetzung dazu schaffen, daß das Kind sein Selbstwertgefühl weiterentwickelt und stabilisiert.

Das schließt für das Kind die Möglichkeit ein, Elementarerfahrungen zu sammeln, die über seinen bisherigen Erfahrungshorizont hinausgehen.

##### 4.2 Der situationsorientierte Ansatz

Unter den derzeitig praktizierten methodischen Richtungen in der Pädagogik der Kindertageseinrichtungen bietet sich zur Verwirklichung unserer Grundwerte und der formulierten pädagogischen Ziele der situationsorientierte Ansatz an. Den pädagogischen Fachkräften der Einrichtungen fällt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, ausgehend von ihren Beobachtungen und Schlußfolgerungen, das, was die Kinder an Fragen, Problemen und Informationen einbringen, aufzugreifen, mit den Kindern aktuelle Situationen zu verarbeiten und die darin enthaltenen Lernmöglichkeiten und Erfahrungsräume zu erschließen.

Die Ziel- und Inhaltsfindung dieser sozialpädagogischen Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt aus der